

Themen in dieser Ausgabe:

- Seite 2: Rechtsgrundlagen zur Aufstellung des AWP
- Seite 3: Bedeutung des AWP
- Seite 4: Verfahren zur Aufstellung des AWP
- Seite 5: Prognose der Abfallentwicklung bis 2012
- Seite 6: Vier Entsorgungsregionen für den Regierungsbezirk Köln
- Seite 8: Kurzmeldungen/Termine

September 2003 - Ausgabe 9



CDU

im Regionalrat Köln

CDU - FRAKTION IM REGIONALRAT DES REGIERUNGSBEZIRKES KÖLN

RRK - Regionalrats-Report Köln

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Das Verfahren zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans wurde am 23. April 2002 eingeleitet. Nach diesem Zeitplan sollte der AWP im Dezember 2003 vom Regionalrat beschlossen werden und ab 01.01.2004 in Kraft treten.

Durch den berechtigten Wunsch der Kommunen, länger über die Vorlage der Bezirksregierung beraten zu können, hat die Bezirksregierung nun die Beteiligungsfristen verlängert und einen neuen Zeitplan erstellt. Danach haben die Gebietskörperschaften bis zum 28. November 2003 Zeit, ihre Anregungen einzureichen. Die Entsorgungskommission des Regionalrates soll dann in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2003 über diese beraten, so dass der Regionalrat in seiner ersten oder zweiten Sitzung im Frühjahr 2004 den AWP beschließen kann. Ob dieser Zeitplan einzuhalten ist, erscheint jedoch fraglich, da die Entsorgungskommission nur eine Woche Zeit zur

Vorbereitung hat.

Geschäftsführerwechsel

Bei der CDU-Fraktion im Regionalrat Köln hat die Geschäftsführung gewechselt. Seit dem 1. September



2003 arbeitet Andreas Klepke als Geschäftsführer der Fraktion. Er studierte in Bonn

Öffentliches Recht und arbeitete zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Wahlkreisbüro des Landtagsabgeordneten Gerhard Lorth. Außerdem ist er sachkundiger Bürger im Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn.

Andreas Klepke löst den bisherigen Geschäftsführer Carsten Mannheims ab, der seit dem 01.09.2003 Geschäftsführer der CDU Kreis Aachen ist. Carsten Mannheims war seit dem 01. April 2002 der erste Geschäftsführer der

CDU Fraktion im Regionalrat



Köln und hat unsere Geschäftsstelle mit aufgebaut. Auch an dieser Stelle herzlichen Dank für den unermüdlichen Einsatz und die geleistete Arbeit.

Für die trockene und teilweise sehr juristische Materie dieser Ausgabe des Regionalrats-Reports möchten wir uns bereits jetzt entschuldigen, aber gerade im Umwelt- und Abfallbereich schlägt die deutsche Gründlichkeit und der Bürokratismus muntere Kapriolen.

Ihr

Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans haben, so teilen Sie uns diese bitte mit. Auf unserer Homepage (www.cdu-regionalrat-koeln.de) finden Sie eine ausführliche Version dieses Regionalrats-Reports, mit weiteren Informationen. Sie erreichen uns unter:

CDU Fraktion im Regionalrat Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Telefon: 0221 / 139 54 46
Fax: 0221 / 139 54 51
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de



Rechtsgrundlage zur Aufstellung des AWP Beteiligung der Gemeinden erforderlich

Die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ist in § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 geregelt. Dort heißt es:



(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen dar

1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie



2. die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Abfallwirtschaftspläne weisen aus

1. zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und

2. geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

(2) Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

(3) Eine Fläche kann als geeignet im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 angesehen werden, wenn ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet steht und Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen. Die Flächenausweisung nach Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Planfeststellung oder Genehmigung der in § 31 aufgeführten Abfallbeseitigungsanlagen.

(4) Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Länder sollen ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, sollen die betroffenen Länder bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.

(7) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zu beteiligen.

(8) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne und zu deren Verbindlicherklärung.

(9) Die Pläne sind erstmalig zum 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Komplexe Planung der Müllentsorgung Die Bedeutung des Abfallwirtschaftsplanes

Prinzip der Kreislaufwirtschaft, Bedeutung und Aufgaben des AWP

Ziele der so genannten Kreislaufwirtschaft sind neben der "Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umwelt-



verträglichen Beseitigung von Abfällen", die Einführung marktwirtschaftlicher Elemente in der Abfallwirtschaft.

Somit setzt eine wirksame Abfallentsorgung eine Planung voraus, die sich nicht lediglich auf den örtlichen Bereich beschränkt. Abfallplanung muss der gesamten Komplexität des Entsorgungsvorgangs unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Sie ist damit Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge. Ab-

fallplanung hat die Aufgabe, Entsorgungssicherheit zu schaffen und die Akzeptanz für Standorte der Abfallentsorgungsanlagen zu verbessern. Sie hat auch die Aufgabe, Überkapazitäten zu vermeiden und durch eine flexible Ausgestaltung der Entsorgungsstruktur zukünftig Optionen zu ermöglichen.

Mit der dritten Fortschreibung wird der Abfallwirtschaftsplan die Grundaussagen treffen, die für eine Entsorgungsstruktur für den Regierungsbezirk Köln nach dem Jahre 2005 gelten sollen. Denn ab Mitte 2005 werden die Übergangsregelungen der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall) bzw. der Abfallablagerversordnung enden und eine Ablagerung von organischem Restmüll ohne Vorbehandlung ausgeschlossen sein. Daher wird die Umstellung der regionalen Entsorgung auf eine thermische Vorbehandlung durch die vorhandenen 4 Müllverbrennungsanlagen als prioritäre Grunde gelegt.

schaftskonzepte), die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Aus diesem Grunde müssen bereits auf dieser Planungsebene die EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) beachtet werden.

Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) durch die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Abfallentsorgungsver-



bände haben diese die Abfallwirtschaftspläne zu "beachten". Dies bedeutet jedoch nicht, dass vor Aufstellung der AWK der Abfallwirtschaftsplan abgewartet werden muss. Der AWP hat Rahmenwirkung, dessen Ziele in den Abfallwirtschaftskonzepten instrumentalisiert und konkretisiert werden müssen. Die Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen sind für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne auszuwerten, soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist.

Rechtswirkungen des AWP

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne. Sie werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen (wie zum Beispiel Abfallwirt-

CDU-FRAKTION IM REGIONALRAT KÖLN
www.cdu-regionalrat-koeln.de

AUFGABEN
Die Aufgaben des Regionalrates

TERMINE
Die nächsten Sitzungs- und Ereignis-Termine

ANFRAGEN
Anträge und Anfragen der CDU-Fraktion

MITGLIEDER
Die CDU-Mitglieder in den Gremien des Regionalrates

PRESSE
Aktuelle Pressemitteilungen und Veröffentlichungen der CDU-Fraktion

KONTAKT
Finden Sie mit leicht in Verbindung per E-Mail, Telefon, Fax o. Brief

LINKS
Die CDU im Internet

AUFGABEN DES REGIONALRATES
Regionalrat | Bezirksräte | Aufgaben | Fördervereine | Statistik | Newsletter

1. REGIONALRAT
Der Regionalrat hat 44 stimmberechtigte Mitglieder, da je angefangene 150.000 Einwohner des Regierungsbezirks ein Mitglied zu entsenden ist. Stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates kann jeder werden, der seinen (Haupt-) Wohnsitz im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt hat, die ihn wählt. Die Zugehörigkeit zu einem Rat oder zu einem Kreisrat ist nicht mehr Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Regionalrat.

Die Mandate verteilen sich nach den letzten Kommunalwahlen und der Neukonstituierung des Regionalrates am 30. März 2001 wie folgt:

Partei	Mandate
SPD	15
GRÜNE	4
FDP	2
Unlabeled	23

Besuchen Sie uns im Internet:
www.cdu-regionalrat-koeln.de

Komplexes Verfahren zur Aufstellung des AWP

Der Regionalrat berät

Die Abfallwirtschaftspläne werden von den Bezirksregierungen als Obere Abfallwirtschaftsbehörde für ihren Bereich im Benehmen mit dem Regionalrat aufgestellt und bekannt gegeben. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden, erfolgt die Aufstellung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Bergbehörde.

Hiernach läuft die Planung dreistufig ab:

1. Die fachplanerischen Grundlagen des AWP werden von der Bezirksregierung unter Berücksichtigung der von den Kommunen erstellten Abfallwirtschaftskonzepte, soweit diese vorliegen und den aktuellen Sachstand enthalten, erarbeitet.

2. Prüfung der beabsichtigten Standorte auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (ggf. Standortdarstellung im GEP) sowie der FFH-Richtlinie.

3. Anlagenbezogene Detailplanung im Zulassungsverfahren.

Außerdem müssen die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände sowie der Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband - AAV) bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans beteiligt werden. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden. Ziel ist ein Ausgleich der verschie-

denen Interessen.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Oberste und die Obere Abfallwirtschaftsbehörde (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. die Bezirksregierung) sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung bzw. Ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Festlegungen in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären.

Abfallwirtschaftsplan und Gebietsentwicklungsplan – Beteiligung des Regionalrates

Der Abfallwirtschaftsplan hat für die Festlegung geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen rahmensetzende Bedeutung. Die im AWP als Fachplan aufgenommenen regional bedeutsamen Standorte von Abfallentsorgungsanlagen sollen auch im Gebiets-



entwicklungsplan (GEP) dargestellt werden.

Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - also auch für raumbedeutsame Abfallentsorgungsanlagen - im Planungsgebiet fest. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regionalplanung grundsätzlich Abfallbehandlungsanlagen dem Siedlungsraum und Deponien dem Freiraum zugeordnet werden. Diese planerische Zuordnung entspricht der siedlungsstrukturellen Ordnung des Landes und den Zielen zum Freiraumschutz (Landesentwicklungsplan).

Abb.: Planungssystematik und ihre zeitliche Abfolge

Planungsinstrumente in zeitlicher Abfolge	Träger des Verfahrens			Gesetzliche Grundlagen		
Abfallwirtschaftsplan	Bezirksregierung Köln			KrW-/AbfG, LAbfG NRW		
Gebietsentwicklungsplan	Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln (Bezirksplanungsbehörde bei der BR)			ROG, LPIG		
Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren (einschließlich UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung)	Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 8 – (Bergbau und Energie in NRW)			KrW-/AbfG	BlmSchG	BauGB
	Kreis oder kreisfreie Stadt bei Deponien	Staatliches Umweltamt bei Behandlungsanlagen	Kreis, kreisfreie Stadt oder privilegierte Gemeinde	VwVfG	4. BlmSchV	LBO
				UVPG	9. BlmSchV	LG
				FFH-Richtlinie		

Die Darstellungen im GEP sichern als "Ziele der Raumordnung und Landesplanung" die entsprechend ausgewiesenen Flächen gegenüber konkurrierenden räumlichen Nutzungsansprüchen und gewährleisten ebenso die Vereinbarkeit von Zulassungsentscheidungen mit eben jenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes trifft der Regionalrat. Dieser beschließt auch die Aufstellung des GEP. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt, die an die Weisungen des Regionalrates gebunden ist.

Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen des Regionalrates zur Ab-

fallwirtschaftsplanung und zur Darstellung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen im GEP ist eine 'Entsorgungskommission' des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln gebildet worden. Über die abschließende, einzelfallbezogene Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen ist im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens durch die Behörde zu entscheiden.

Prognose der Abfallentwicklung bis 2012

Ein Sinken der Abfallmengen wird erwartet

Für die Beurteilung des vorhandenen und erforderlichen Abfallkapazitäten sind Prognosemodelle erstellt worden. Hierbei wurden für die einzelnen Abfallarten bestimmte Korridore entwickelt, die zwischen 5% und 50 % betragen. Diese wurden in der folgenden Tabelle unter mittlere,

Minimum- und Maximumvariante berücksichtigt. Auf Grundlage der mittleren Prognosevariante werden folgende Entwicklungen bis zum Jahr 2012 im Vergleich zu 2002 prognostiziert. Bei den Siedlungsabfällen und beim Sperrmüll wird es einen Rückgang um 9-10% geben,

die Bio- und Grünabfälle werden um 2,5 % steigen, während bei den sonstigen Abfällen ein Anstieg um 4,5 % erwartet wird. Bei den gewerblichen Abfälle wird sogar ein Rückgang um 30% bis 2012 erwartet.

Abb.: Prognose der Abfallmengen für das Jahr 2012

Prognose 2012 (mittlere Variante) Abfallarten	Summe 2012 (Mg)	Kompostierung		Verwertung		Verbrennung		Deponie	
		%	Mg	%	Mg	%	Mg	%	Mg
Summe Siedlungsabfälle	2.072.079	21,2	439.079	31,5	653.116	47,2	978.558	0,1	1.324
gewerbliche Abfälle	351.495	0,8	2.920	14,6	51.381	74,3	261.179	10,2	36.015
Sekundärabfälle	372.117	0,0	0	10,6	39.565	84,5	314.445	4,9	18.107
angerechnete Fremdadfälle	23.608	0,0	0	5,1	1.197	86,3	20.380	8,6	2.031
angerechnete MVA-Schlacken	404.445	0,0	0	50,0	202.222	0,0	0	50,0	202.222
Gesamtabfall	3.223.743	13,7	442.000	29,4	947.482	48,8	1.574.562	8,1	259.699
Prognose 2012 (Minimum-Variante)									
Abfallarten	Summe 2012 (Mg)	Kompostierung		Verwertung		Verbrennung		Deponie	
		%	Mg	%	Mg	%	Mg	%	Mg
Summe Siedlungsabfälle	1.968.475	21,2	417.125	31,5	620.461	47,2	929.631	0,1	1.258
gewerbliche Abfälle	281.196	0,8	2.336	14,6	41.104	74,3	208.943	10,2	28.812
Sekundärabfälle	186.059	0,0	0	10,6	19.783	84,5	157.223	4,9	9.053
angerechnete Fremdadfälle	11.804	0,0	0	5,1	599	86,3	10.190	8,6	1.015
angerechnete MVA-Schlacken	364.000	0,0	0	50,0	182.000	0,0	0	50,0	182.000
Gesamtabfall	2.811.533	14,9	419.462	30,7	863.947	46,5	1.305.986	7,9	222.139
Prognose 2012 (Maximum-Variante)									
Abfallarten	Summe 2012 (Mg)	Kompostierung		Verwertung		Verbrennung		Deponie	
		%	Mg	%	Mg	%	Mg	%	Mg
Summe Siedlungsabfälle	2.175.682	21,2	461.033	31,5	685.772	47,2	1.027.486	0,1	1.391
gewerbliche Abfälle	421.794	0,8	3.504	14,6	61.657	74,3	313.415	10,2	43.218
Sekundärabfälle	558.176	0,0	0	10,6	59.348	84,5	471.668	4,9	27.160
angerechnete Fremdadfälle	35.412	0,0	0	5,1	1.796	86,3	30.570	8,6	3.046
angerechnete MVA-Schlacken	444.889	0,0	0	50,0	222.445	0,0	0	50,0	222.445
Gesamtabfall	3.635.953	12,8	464.538	28,4	1.031.017	50,7	1.843.139	8,2	297.260

Veränderte Entsorgungsstrukturen

Vier Entsorgungsregionen für den Regierungsbezirk Köln

Durch die Neuordnung der Entsorgungsgebiete soll eine tatsächliche Gebührenentlastung der Privathaushalte sowie von Gewerbe und Industrie erreicht werden. Hierzu wird die Bildung von Verbundlösungen vorgeschlagen., wobei folgende Ziele zu beachten sind:

Es soll eine möglichst ortsnahe Verwertung bzw. Entsorgung von Rückständen gewährleistet werden. Die erforderlichen Abfalltransporte sollen durch Mitbenutzung möglichst nahe gelegener Anlagen minimiert werden. Die Transportlogistik soll bei weitgehender Nutzung von Bahnanlieferung optimiert werden. Des Weiteren soll die Überbrückung von Ausfallzeiten von Anlagen durch übergreifende Kooperation bzw. durch Schaffung eines Verbundsystems und Beteiligung an einem MVA-Ausfallverbund gesichert werden. Auf größere Einzugsgebiete angewiesene oder von Privatfirmen betriebene Spezialanlagen sollen gemeinsam genutzt werden. Außerdem sollen Bedarfsprognosen für in der Entsorgungsstruktur noch fehlende Anlagen gemeinsam erarbeitet werden.

Der Zusammenschluss zu Zweckverbänden stellt eine Möglichkeit zur Vereinheitlichung der Gebühren dar. Weitere Instrumentarien zur Festlegung der angestrebten Kooperation sind entweder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen direkt zwischen den öffentlichen Entsorgern oder Entsorgungsverträge beispielsweise mit einem privaten Entsorger. Im zweiten Fall ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Im Einzelfall können Kooperationen über die Grenzen des Regierungsbezirkes hinaus sinnvoll sein. Hierbei darf jedoch die Entsorgungssicherheit des Regierungsbezirkes Köln nicht beeinträchtigt werden und als Ausgleich für die Müllannahme sollte eine adäquate abfallwirtschaftliche Gegenleistung vereinbart werden.

Vier Entsorgungsregionen

Die Konzeption von 4 Entsorgungsregionen (MITTE: Köln, Erftkreis

(optional); OST: Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, tlw. Rhein-Sieg-Kreis; WEST: Kreis/ Stadt Aachen, Kreise Düren und Heinsberg Erftkreis (optional); SÜD: Bonn, Kreis Euskirchen, tlw. Rhein-Sieg-Kreis; vgl. Abbildung 1) im Regierungsbezirk Köln wird aufrechterhalten. Die in den Regionen liegenden 4 Müllverbrennungsanlagen sind zur Sicherstellung der Entsorgung für Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie für weitere angediente gewerbliche Abfälle ausreichend. Mit den Zuordnungen nach diesem AWP soll einerseits den entsorgungspflichtigen Körperschaften für die zutreffenden Vereinbarungen und abzuschließenden Verträge der vor Ort notwendige Spielraum für Detailabstimmungen belassen bleiben, andererseits muss die Entsorgungsstruktur mit 4 Entsorgungsregionen als Rahmen für das jeweilige Handlungskonzept verbindlich vorgegeben werden.

Aufgrund der genannten teilweise bestehenden, teilweise noch anzustrebenden Kooperationen wird eine Entsorgungsstruktur für den Regierungsbezirk aufgezeigt, die letztlich die 4 oben genannten Entsorgungsregionen aufweist. Jede dieser Regionen ist groß genug, um die jeweils vorhandenen Entsorgungsanlagen auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Gebührenbelastung der Privathaushalte sinnvoll zu betreiben. Nach den vorliegenden Daten und dem in dieser Fortschreibung weiterentwickelten Prognosemodell ist die Errichtung weiterer zentraler Beseitigungsanlagen aus Kostengründen nicht sinnvoll und planerisch als nicht notwendig zu bewerten. Andere Anlagen sind dagegen in Einzelfällen noch erforderlich, dies ist letztlich unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs von den Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte zu überprüfen.

Zur vollständigen Analyse der Entsorgungsstruktur zählt auch eine

Betrachtung der durch die Abfallentsorgung notwendig werdenden Transportvorgänge. Die Abfallentsorgung ist mit einem ganz erheblichen Verkehrsaufwand verbunden. Die Abfalltransporte erfolgen größtenteils über LKW-Verkehr. Der Transport von Abfällen ist zugunsten einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung soweit wie möglich zu minimieren. Es soll das Verkehrsmittel ausgewählt werden, welches andere Schutzgüter am wenigsten belastet. Zu einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft gehört damit die Minimierung des Transportes und die Wahl wenig belastender Verkehrsmittel. Hierfür eignet sich im besonderen Maße der Schienenverkehr.

Um den Verkehr von der Straße weitgehend auf die Schiene zu verlagern oder die Straßentransporte zu minimieren, sollten die vorhandenen Müllumladestationen soweit wie möglich genutzt werden. Zum einen kann dort der Übergang von der Straße zur Schiene erfolgen und zum anderen können an dieser Stelle geeignete Vorsortier- und Behandlungsanlagen eingerichtet werden, welche die Abfallströme sinnvollerweise den Bereichen

- stoffliche Verwertung
 - thermische Behandlung
 - Reststoffdeponie
- zuordnen.

Es ist auch denkbar, an Standorten von bereits betriebenen Sortier- oder Verwertungsanlagen Umlademöglichkeiten schaffen, um bei bestimmten Restabfallmengen eine Vernetzung mit weiteren Beseitigungsanlagen zu ermöglichen. Im Einzelfall kann der Transport auf der Straße sinnvoll bleiben; dies müsste aber durch eine Kosten-Nutzen-Analyse bzw. Öko-Bilanz nachgewiesen werden.

Eine Vernetzung der einzelnen Entsorgungsanlagen über vorhandene oder noch zu errichtende Schienenanschlüsse ermöglicht in verschiedenen Bereichen der Entsorgungskette

betriebliche Vorteile. Der Schienenanschluss hat im Regierungsbezirk Köln planerisch eine herausragende Bedeutung innerhalb der ausgewiesenen Entsorgungs- bzw. Deponie-

Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik verhindert werden.

Dieser Regelung liegt zu Grunde,

Jahre gesichert ist. Sie sind entsprechend der Deponie- und der Ablagerungs-Verordnung so zu errichten und zu betreiben, dass die Bildung von Sickerwasser und Deponiegas minimiert wird.

Abb.: Anlagenzuordnung in den Entsorgungsregionen

ENTSORGUNGSGEBIET	Entsorgungsanlagen		
	Biologische Behandlung	Restmüllbehandlung	Deponierung
MITTE Stadt Köln, Option: Erftkreis (tlw.)	Köln-Niehl VZEK	RMVA Köln (MBRA Haus Forst)	<u>Vereinigte Ville</u> ab 2000 ohne Hausmüll <u>Haus Forst</u> eingeschr. bis 2005
OST Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (tlw.)	ZD Leppe EVP St. Augustin Burscheid	MHKW Leverkusen	<u>ZD Leppe</u> ab 2005 ohne Hausmüll
SÜD Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis (tlw.)	Mechernich Swisttal-Miel Gut Müttinghoven Wachtberg optional: EVP St. Augustin	MVA Bonn	<u>Mechernich</u> eingeschr. bis 2005 <u>EVP St. Augustin</u> als DK II, danach: siehe Zuteilung zu Deponieregionen
WEST Stadt und Kreis Aachen Kreise Düren und Heinsberg Option: Erftkreis (tlw.)	(Alsdorf) Würselen Heinsberg (Aachen II geplant)	MVA Weisweiler MBRA Horm (eingeschränkt)	<u>Wassenberg</u> eingeschr. bis 2005 <u>Warden</u> ohne Hausmüll bis 2005 <u>Horm</u> bis 2004, danach: siehe Zuteilung zu Deponieregionen

Deponieregionen

Die Bildung von Deponieregionen wird noch nicht verbindlich vorgegeben, weil hier zunächst noch die Umsetzung der Deponieverordnung abzuwarten ist. Es werden jedoch vermutlich in Zukunft nur noch zwei oder drei Deponiestandorte im Regierungsbezirk Köln nötig sein. Hier werden keine verbindlichen Regionen gebildet, sondern die Gebietskörperschaften können eigene Konzepte erstellen.

In den vergangenen Jahren sind von der Bezirksregierung Köln bei einigen

entsorgungspflichtigen Körperschaften Umstiegskonzepte

regionen beim Betrieb von Verbrennungsanlagen und Deponien. Bei Anlagenplanungen oder Bildung von Kooperationen ist daher jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang Transportoptimierungen möglich sind. In vielen Fällen liegen die Entsorgungsanlagen relativ günstig im Schienennetz der Deutschen Bahn AG.

Deponierung

Nach der Deponie-Verordnung, Ablagerungs-Verordnung und Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfälle sind Abfälle auf oberirdischen Deponien so abzulagern, dass durch geeignete Standortwahl, durch geeignete Deponieabdichtungssysteme, durch geeignete Einbautechnik der Abfälle und Einhaltung bestimmter Zuordnungswerte bei den Abfällen mehrere Barrieren geschaffen sowie die

dass die Abfälle selbst die wirksamste und dauerhafteste Barriere sein sollen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die reaktiven Bestandteile des Restmülls, dies sind insbesondere die organischen Anteile, weitestmöglich zu reduzieren.

Diese Vorgaben zum langfristigen Schutz der Umwelt müssen aufgrund der o. g. Regelungenwerke bis spätestens zum 31.05.2005 umgesetzt sein. Da im Regierungsbezirk Köln schon heute im Wesentlichen die Vorbhandlungskapazitäten durch den Betrieb der bestehenden Hausmüllverbrennungsanlagen geschaffen sind, wurden die Vorgaben schon zu einem erheblichen Teil umgesetzt und vollzogen.

Zukünftige Deponieerrichtungen und Deponieerweiterungen sind so zu planen, dass zu jeder Zeit die Entsorgung über mindestens 10

akzeptiert worden. Mit diesen Konzepten wurde ein verzögerter Einstieg in die thermische Vorbehandlung und ein zeitlich befristeter längerer Deponiebetrieb ermöglicht. Vorrangiges Ziel solcher Umstiegskonzepte war die damit erreichbare Verfüllung der Gesamtdéponie oder von technisch abtrennbaren Deponieabschnitten.

Dies alles entstammt dem Entwurf zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Regierungsbezirks Köln. Die CDU-Fraktion wird allerdings im weiteren Verfahren prüfen, ob das Ziel der Gebührentlastung nicht besser ohne eine strikte Festlegung von Entsorgungsregionen erreicht werden kann. Es ist auf jeden Fall zu begrüßen, dass der Regierungspräsident keine Festlegung in Deponieregionen vornimmt und somit den Kommunen in diesem Bereich keine weiteren Fesseln anlegt.

Kurzmeldungen

Soko Nationalpark verlegt

Die 4. Sitzung der Sonderkommission Nationalpark am 26. September 2003 wurde abgesagt.

Hintergrund ist, dass durch das zuständige Landesministerium kurzfristig ein überarbeiteter Entwurf für die Nationalparksverordnung vorgelegt wurde, der bis zum nächsten Sitzungstermin der Sonderkommission nicht mehr in

den betroffenen Gebietskörperschaften beraten werden konnte. Ein genauer Zeitplan, bis wann dies erfolgen soll steht noch nicht fest. Die Sitzung der Sonderkommission ist jedoch nun für November/Dezember 2003 angesetzt worden.

Auch hier gilt natürlich, dass Sie uns gerne Ihre Anregungen zusenden können, so dass wir sie bei unseren Beratungen berücksichtigen können.

Helmut Stahl, MdL referiert bei Klausurtagung

Schwerpunkt der letzten Klausurtagung der CDU Fraktion in Bad Neuenahr-Ahrweiler im Juli 2003 war die Verwaltungsreform in NRW. Hierzu referierte der parlamentarische Geschäftsführer der CDU Landtagsfraktion Helmut Stahl, MdL.

Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, so



CDU – Fraktion im Regionalrat
des Regierungsbezirkes Köln

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Telefon: 0221 / 139 54 46
Fax: 0221 / 139 54 51

E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Internet: www.cdu-regionalrat-koeln.de

Sitzungstermine des Regionalrates Köln und seiner Kommissionen im Jahr 2003

Sitzungen des Regionalrates:

Freitag, den 17. Oktober 2003, 10.30 Uhr
Freitag, den 19. Dezember 2003, 10.30 Uhr

Sitzungen der Verkehrskommission:

Freitag, den 10. Oktober 2003, 10.30 Uhr
Freitag, den 12. Dezember 2003, 10.30 Uhr

Sitzungen der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen:

Freitag, den 5. Dezember 2003, 10.30 Uhr

Sitzungen der Unterkommissionen der VK:

In der Woche vom 24. bis 28. November 2003

Sitzungen der Entsorgungskommission:

Freitag, den 5. Dezember 2003

Der Vorstand der CDU-Fraktion im Regionalrat Köln / Impressum

Vorsitzender

Stefan Götz, (verantwortlich)
Stadt Köln

Stellvertr. Vorsitzende:

Heidi Rackwitz-Zimmermann,
Rhein-Sieg-Kreis

Hans-Josef Heuter,
Kreis Heinsberg

Beisitzer:

Dieter Heuel,
Rhein-Sieg-Kreis
(Vors. Verkehrskommission)

Prof. Dr. Erhard Möller,
Stadt Aachen
(Vors. Braunkohlenausschuss)

Dr. Dieter Pesch,
Kreis Euskirchen
(Stellv. Vors. Kommission für
Regionalpl. u. Strukturfragen)

Vorsitzender des Regionalrates Köln:

Gerhard Lorth, MdL,
Stadt Bonn

Fraktionsgeschäftsstelle:

Fraktionsgeschäftsführer
Andreas Klepke M.A.
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221 / 139 54 46
Fax: 0221 / 139 54 51

E-Mail:
info@cdu-regionalrat-koeln.de

Internet:
www.cdu-regionalrat-koeln.de

